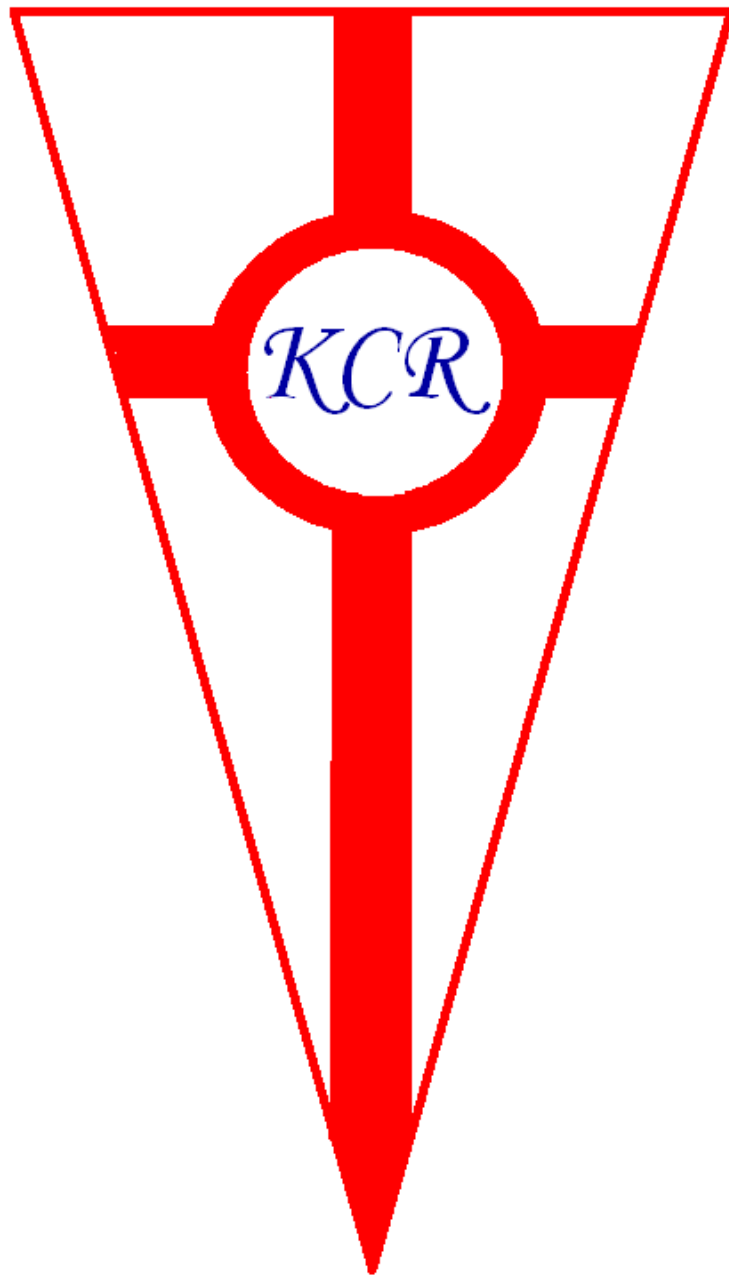


Kanu-Club Rheine 1950 e. V.



***Satzung
mit Bootshausordnung
und Jugendordnung***

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 05.07.1950 gegründete Verein trägt den Namen
„Kanu-Club Rheine 1950 e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Rheine, Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Rheine.
3. Der Verein ist unter der Nr. VR 20291 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Rheine eingetragen.
4. Der *Kanu-Club Rheine 1950 e. V.* ist Mitglied des Deutschen Kanuverbandes (DKV), des Stadtsporverbandes der Stadt Rheine, des Westfälischen Turnerbundes und des Stadtjugendringes der Stadt Rheine.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinsfarben und Stander

1. Die Vereinsfarben sind „weiß – rot – blau“.
2. Der Stander ist dreieckig. Auf weißem Grund befindet sich ein rotes Kreuz, dessen Mittelpunkt ein roter Kreis ist, in dem in blau die Buchstaben K C R stehen.
3. Alle Abzeichen und die Wettkampfkleidung haben den Vereinsfarben bzw. dem Stander zu entsprechen.

§ 3 Zweck

1. Der Verein hat die Aufgabe, den Kanusport in allen Ausführungsarten - Kanuwandern, Kanurennen, Kanuslalom, Kanuwildwasser, Kanusegeln und Kanupolo - auf breiter Grundlage als Volkssport zu pflegen. Insbesondere will er die Ziele des Kanusports in alle Kreise der Jugend tragen, die ihm angehörenden Jugendlichen durch sportliche Betätigung fördern und sie auch außerhalb des Sportbetriebes im Rahmen seiner Möglichkeiten betreuen. Dem Erreichen dieser Vereinsaufgaben dienen:
 - a) gemeinsame Veranstaltungen wie Wanderfahrten, Wettkämpfe, Ferienlager, Lehrgänge und Ausgleichssportarten,
 - b) das Erhalten vereinseigener Einrichtungen wie Bootshaus, Anlagen und Sportgeräte und
 - c) die Pflege nationaler und internationaler Beziehungen im Kanusport.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral und räumt Angehörigen aller Rassen, Konfessionen, Weltanschauungen und Berufsschichten gleiche Rechte ein. Die gesamte, auf dem olympischen Gedanken beruhende Arbeit des Vereins dient allein der Jugend und dem Amateursport. Mit dieser Aufgabenstellung verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein kann ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben.
2. Bewerber um die ordentliche Mitgliedschaft müssen einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen, in welchem sie sich zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages für ein Jahr verpflichten, beginnend mit dem Monat der Aufnahme, und in welchem sie die Satzung des Vereines als für sich verpflichtend anerkennen.
3. Aufnahmeanträge werden durch alle Vorstandsmitglieder entgegengenommen. Auf der unmittelbar darauf folgenden Vorstandssitzung wird der Aufnahmeantrag kund getan. Die Namen der neu aufzunehmenden Mitglieder werden nach den Maßgaben des Datenschutzgesetzes unmittelbar am „Schwarzen Brett“ des Vereins, für jedes Vereinsmitglied einsehbar, für die Dauer von vier Wochen, ausgehängt. Sollte in diesem

Zeitraum kein Einwand gegen die Aufnahme der neu aufzunehmenden Mitglieder beim Vorstand eingehen, werden die Anträge auf der darauffolgenden Vorstandssitzung vorgelegt und die Personen in den Verein aufgenommen.

4. Sollte es Einwände gegen eine Mitgliedschaft durch den Vorstand oder durch Vereinsmitglieder geben, erfolgt eine Abstimmung über die Aufnahme in den Verein auf der nächsten Halbjahres- oder Jahreshauptversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der allgemein geltenden Bestimmungen an Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu benutzen.
2. Sie haben das in der Satzung geregelte Stimmrecht.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht, die satzungsgemäßen Bestrebungen des Vereins zu unterstützen, pünktlich ihre Beiträge zu bezahlen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Erhaltung von vereinseigenen Einrichtungen mitzuwirken. Alle im Alter von 14 bis 67 Jahren, die einen unabhängigen Bootshaus- oder Privatboothallengang haben (möglich bei Erwachsenen; Metallschlüssel, Schlüsselkarte oder Zugang über Fingerscanner) und/oder am Trainingsbetrieb teilnehmen, sind darüber hinaus verpflichtet, jährlich Arbeitsstunden für den Verein zu leisten oder ersatzweise für jede nicht geleistete Arbeitsstunde einen Geldbetrag zu zahlen. Die Anzahl der Arbeitsstunden und die Höhe des alternativen Geldbetrags werden von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Steht der Zugang später als zu Jahresbeginn zur Verfügung (z. B. unmittelbar nach Vereinseintritt), wird entsprechend der verbleibenden Jahresmonate anteilig auf halbe Arbeitsstunden bzw. durch 5 € teilbare Beträge gerundet. Analog wird bei Kündigung entsprechend der Jahresnutzungsdauer verfahren. Außer im ersten Mitgliedsjahr, bei Kündigung und in Sonderfällen, die vom Vorstand entschieden werden, sind nur ganzjährige Zugänge möglich. Durch den Vorstand am Jahresanfang bekanntgegebene Termine können zur Ableistung der Arbeitsstunden genutzt werden. Sonderaktionen und weitere Möglichkeiten werden durch den Vorstand am schwarzen Brett bekanntgegeben.
4. Sie haben die Pflicht, eigene Boote gemäß den gesetzlichen Vorschriften auszurüsten. (Ständer und Name des Vereins, Name des Bootes)
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar, die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem Anderen überlassen werden. (siehe § 38 BGB)
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sein im Bootshaus deponiertes persönliches Eigentum vor fremdem Zugriff zu sichern. Eine Haftung seitens des Vereins ist ausgeschlossen.
7. Jedes Mitglied hat das Recht, vereinseigene Boote und die dazugehörige Ausrüstung zu nutzen.
8. Sportinteressierten Vereinsfremden kann dieses Material auch gegen ein Nutzungsentgelt vermietet werden.

§ 6 Ehrenmitglieder

1. Die Ehrenmitgliedschaft kann an Mitglieder verliehen werden, die sich im Verein außergewöhnlich hervorgetan haben, und an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich um den Kanusport besonders verdient gemacht haben.
2. Sie kann verliehen werden auf Anregung und nach eingehender Prüfung durch den Vorstand. Der Vorstand stellt einen Antrag an die Jahreshauptversammlung, die dann in geheimer Wahl darüber beschließt.
3. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
4. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur auf Antrag auf einer ordnungsgemäß einberufenen Jahreshauptversammlung entzogen werden.
6. Der Entzug der Ehrenmitgliedschaft bedeutet gleichzeitig Ausschluss aus dem Verein.

§ 6a Ehrenvorsitzende

1. Vorsitzende, die sich über lange Jahre und in besonderem Maße um das Wohl des Vereins verdient gemacht haben, können zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
2. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden kann auf Anregung der Mitglieder und nach eingehender Prüfung durch den Vorstand erfolgen. Der Vorstand stellt einen Antrag an die Jahreshauptversammlung, die dann in geheimer Wahl darüber beschließt.
3. Die Wahl zum Ehrenvorsitzenden bedarf der Zweidrittelmehrheit.
4. Ehrenvorsitzende genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
5. Der Vorstand kann Ehrenvorsitzende in beratender Funktion zu Vorstandssitzungen einladen.
6. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
7. Der Ehrenvorsitz kann nur auf Antrag auf einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung nach § 9 entzogen werden.
8. Der Entzug des Ehrenvorsitzes bedeutet gleichzeitig Ausschluss aus dem Verein.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt aus dem Verein,
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c) durch Tod oder
 - d) durch Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich, mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalschluss, erklärt werden. Die Kündigung muss an den Geschäftsführer des Vereins gerichtet werden.

Zum Schluss der Mitgliedschaft sind bei einem Vorstandsmitglied der Bootshauschlüssel und der DKV–Ausweis / Deutsche Sportausweis abzugeben. Vereinsabzeichen und Ständer dürfen nicht mehr geführt werden. Genutzte Spinde und Bootsstände für Privatboote müssen geräumt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann nur auf Antrag des Vorstandes auf einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung nach § 9 erfolgen.
4. Wurde ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen, und stellt es zu einem späteren Zeitpunkt einen Antrag auf Wiederaufnahme, so ist dieser ausschließlich auf der Jahreshauptversammlung unter Tagesordnungspunkt „Anträge“ zu behandeln. Zur Wiederaufnahme in den Verein ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung,
- b) die außerordentliche Hauptversammlung,
- c) der Vorstand.

§ 10 Die Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die Jahreshauptversammlung findet im Januar eines jeden Jahres statt. Schriftliche Einladungen hierzu, auch per E-Mail, müssen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 28 Tage vorher vom Vorstand allen Mitgliedern zugesandt werden.
3. Jedes Mitglied kann zur Jahreshauptversammlung Anträge stellen.
4. Anträge müssen dem Geschäftsführer mindestens 21 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung zugeleitet werden. Während der Versammlung gestellte Dringlichkeitsanträge sind zur Aussprache und Beschlussfassung zugelassen, wenn zwei

- Drittel der abgegebenen Stimmen die Dringlichkeit bejahen. Dringlichkeitsanträge auf Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenvorsitz sind nicht zugelassen.
5. Bei dem Geschäftsführer eingegangene Anträge sind allen stimmberechtigten Mitgliedern 8 Tage vor der Versammlung im Wortlaut zuzusenden.
Für die unter 2., 4. und 5. genannten Zeitspannen gilt das Datum des Poststempels oder der E-Mail.
 6. Jede satzungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder in allen Angelegenheiten, die zur Tagesordnung gehören oder durch gebilligten Dringlichkeitsbeschluss zur Erörterung gestellt werden, beschlussfähig. Bei Satzungsänderungen und Wiederaufnahmeanträgen ausgeschlossener Mitglieder entscheidet die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.
 7. Jede ordentliche Jahreshauptversammlung hat sich mit folgenden Aufgaben zu befassen:
 - a) Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder über das letzte Jahr,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Kenntnisnahme des Jugendausschusses, der auf der Jugendhauptversammlung gewählt wurde,
 - d) Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes,
 - e) Neu- oder Wiederwahl des Kassenprüfers,
 - f) Neu- oder Wiederwahl des Ältestenrates,
 - g) Festlegung des zuvor vom Vorstand erarbeiteten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr und Festlegung der Rücklagen.
Der Haushaltsplan muss 10 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich vorliegen, so dass jedes interessierte Mitglied beim Kassierer eine Kopie abholen kann,
 - h) Festsetzung des Beitrages und der Aufnahmegebühr,
 - i) Satzungsänderungen, falls beantragt,
 - j) Ernennung oder Abberufung von Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden,
 - k) Behandlung von schriftlichen und Dringlichkeits-Anträgen,
 - l) Verschiedenes.

§ 11 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder sie beantragen, oder wenn der Vorstand sie zur Erledigung dringender Angelegenheiten für erforderlich hält.
2. Für die Einladung gilt das gleiche wie bei der ordentlichen Jahreshauptversammlung. Die Einladungsfrist beträgt jedoch nur 10 Tage, es gilt das Datum des Poststempels oder der E-Mail.
3. Auf einer außerordentlichen Hauptversammlung kann die Angelegenheit entschieden werden, zu deren Behandlung die Versammlung einberufen wurde.

§ 12 erfüllt

§ 13 Wahl- und Abstimmungsordnung

1. Jedes Mitglied, das im laufenden Jahr das 18. Lebensjahr vollendet, ist stimmberechtigt.
2. Die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist mittels Anwesenheitsliste festzustellen.
3. Wahl und Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Wird ein Antrag auf geheime Wahl gestellt, so ist ihm nachzukommen.
4. Für eine geheime Wahl werden vom Vorstand zwei Wahlhelfer aus der Versammlung bestimmt. Die Wahl ist mit neutralen, einheitlichen Stimmzetteln durchzuführen.

- Die Wahlhelfer verteilen die Stimmzettel und sammeln sie wieder ein, zählen sie aus und geben dem Versammlungsleiter das Wahlergebnis bekannt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Wird nach zwei Wahlgängen Stimmengleichheit erzielt, so entscheidet das Los.
5. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Ausnahmen
 - 1) bei denen eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist, sind:
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder,
 - c) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen und
 - d) Wahl eines Ehrenmitglieds und Ehrenvorsitzenden.
 - 2) bei denen alle Mitglieder zustimmen müssen, sind Änderungen des Vereinszweckes. Hierbei muss die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder schriftlich erfolgen.
 6. Ein Antrag ist bei Stimmengleichheit abgelehnt.

§ 14 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Geschäftsführer, die im Sinne des § 26 BGB den geschäftsführenden Vorstand bilden.
2. Je zwei Personen des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dürfen kein zweites Amt im geschäftsführenden Vorstand haben. Im Übrigen ist es zulässig, dass ein Vorstandsmitglied weitere Ämter als Fachwart bekleidet.

§ 14a Vorstand

1. An den Vorstandssitzungen nehmen von der Jahreshauptversammlung gewählte Fachwarte, z. B. Sportwart, Wanderwart und Bootshauswart teil. Der Jugendwart, der von der Jugendversammlung gewählt wird, nimmt auch an den Vorstandssitzungen teil. Stellvertretend kann hierbei auch der stellvertretende Jugendwart mit Stimmrecht teilnehmen.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und den Fachwarten sowie dem Jugendwart.
3.
 - a) Der geschäftsführende Vorstand wird für zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
 - b) Die zu belegenden Fachwarte, mit Ausnahme des Jugendwartes und seines Stellvertreters, werden im Jahresrhythmus gewählt, in begründeten Fällen kann der Vorstand Fachwarte bis zur nächsten Jahreshauptversammlung benennen.
Ausscheidende Mitglieder haben ihre Arbeitsunterlagen ihrem Nachfolger zu übergeben.
4. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
5. Zur Erledigung seiner Aufgaben, zu denen insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlungen gehört, gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung. Eine Änderung der Geschäftsordnung ist nur zugelassen, wenn sie der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließt.
6. Da der geschäftsführende Vorstand auf zwei Jahre zu wählen ist, wird zur Vermeidung eines kompletten Wechsels nach folgendem Modus verfahren:
 - a) Der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer werden in den ungeraden Jahren gewählt.
 - b) Der 2. Vorsitzende und der Kassenwart werden in geraden Jahren gewählt.
 - c) Alle Fachwarte werden im Jahresrhythmus gewählt.
7. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen sach- und fachkundige Mitglieder, den Ältestenrat und Bürger ohne Stimmrecht hinzuziehen.
8. Bei Abstimmungen richtet sich die Stimmenanzahl nach Personen und nicht nach Ämtern.

§ 15 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen.
2. Gewählt werden können nur Mitglieder, die:
 - a) das 35. Lebensjahr vollendet haben und ununterbrochen 5 Jahre Mitglied sind,
 - b) kein Amt im Gesamtvorstand bekleiden und
 - c) durch ihr Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins keinen Anlass zur Beanstandung geben.
3. Der Ältestenrat wird für zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Gewählt werden zwei Mitglieder in geraden und drei Mitglieder in ungeraden Jahren.
4. Der Ältestenrat übernimmt die Schlichtung bei Streitigkeiten zwischen Vorstand und Vereinsmitgliedern. Der Ältestenrat muss zu Vorstandssitzungen eingeladen werden, wenn Streitigkeiten unter Vereinsmitgliedern und Vorstand zu schlichten sind.
5. Der Ältestenrat ist verpflichtet, sich an die Rechtsordnung des Deutschen Kanuverbandes zu halten.

§ 16 Kassenprüfer

1. Zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzmänner werden für zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Gewählt werden in jedem Jahr ein Kassenprüfer und ein Ersatzmann.
2. Die Hauptkasse, die Kassenführung und die Belege werden von zwei Kassenprüfern am Schluss eines Geschäftsjahres geprüft. Die Kassenprüfer haben etwaige Beanstandungen unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Dieser hat der Beanstandung nachzugehen und die Kassenprüfer über das Ergebnis zu unterrichten.
3. Die Kassenprüfer teilen der Jahreshauptversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung mit und stellen den Antrag, den Vorstand zu entlasten oder die Entlastung zu verweigern.

§ 17 Sport- und Rechtsordnung

1. Die Sport- und Rechtsordnung dient dem Schutz der Vereinsdisziplin und der Disziplin bei Veranstaltungen jeder Art, die der Verein durchführt oder bei denen er durch Vereinsmitglieder vertreten wird.
2. Danach können alle Mitglieder bestraft werden, wenn sie schuldhaft gegen:
 - a) die Satzung und ihre Ordnungen (z. B. Jugendordnung, Bootshausordnung),
 - b) die sportlichen Ehrbegriffe und / oder
 - c) die Disziplin bei Veranstaltungen verstoßen und
 - d) durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen.
3. Folgende Strafen können verhängt werden:
 - a) Platzverweis,
 - b) Ausschluss von weiterer Teilnahme an der Veranstaltung, auf welcher der Verstoß erfolgt ist,
 - c) Sperre der Teilnehmer an Wettkämpfen bis zu einer Dauer von einem Jahr,
 - d) Sperre der Teilnehmer an sonstigen Veranstaltungen bis zur Dauer von einem Jahr,
 - e) Bootshausperre bis zur Dauer von einem Jahr,
 - f) Ausschluss aus dem Verein.
2. Strafen können durch folgende Personen bzw. Organe verhängt werden:
die Strafen a) und b) bei Veranstaltungen durch den Verantwortlichen, die Strafen c) bis e) durch den Vorstand oder durch die Versammlungen nach § 9, die Strafe f) nur durch die Jahreshauptversammlung.
3. Vor jeder Strafverhängung muss der Betroffene gehört werden. Nimmt er die Gelegenheit zur Rechtfertigung nicht wahr, kann in seiner Abwesenheit über ihn befunden werden. Die Verhängung einer Strafe, außer a) und b), ist der betreffenden Person sofort per Einschreiben mitzuteilen.
4. Gegen eine Strafverhängung steht dem Betroffenen Beschwerde zu. Sie ist binnen einer Woche nach Verhängung schriftlich mit Begründung bei einem Vorstandsmitglied einzulegen. Gegen eine Strafverhängung durch die Versammlung nach § 9 ist keine Beschwerde möglich.

Die Beschwerdegebühr beträgt für Jugendliche 5,00 Euro und für sonstige Mitglieder 10,00 Euro. Wird die Beschwerde zurückgewiesen, so verfällt die Gebühr zugunsten der Jugendkasse. Wird die Strafe aufgehoben, ist die Gebühr zurückzuzahlen.

§ 18 Geschäftsordnung für Versammlungen nach § 9

1. Vorsitz und Leitung:
 - a) die Versammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet,
 - b) sind diese nicht anwesend, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Leitung.
2. Tagesordnung:
 - a) der Versammlungsleiter bringt die Punkte der Tagesordnung in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und zur Abstimmung. Es sei denn, dass die Versammlung bei der Eröffnung einen anderen Ablauf beschließt.
 - b) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge nur mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden, soweit die Satzung Dringlichkeitsanträge nicht ausschließt.
Die Frage der Dringlichkeit ist ohne vorherige Aussprache zu entscheiden. Dem Antragsteller ist auf Wunsch zur Begründung der Dringlichkeit vorher das Wort zu erteilen.
 - c) Der Versammlungsleiter hat Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass mit dem weitest gehenden Antrag begonnen wird.
 - e) Verbesserungszusätze und Gegenanträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenständen sowie Anträge auf Schluss einer Debatte bedürfen zu ihrer Einbringung keiner Unterstützung. Über einen Antrag auf Schluss einer Debatte ist nach vorhergehender Verlesung der Rednerliste, und nachdem gegebenenfalls ein Redner für und einer gegen den beantragten Schluss gesprochen hat, abzustimmen.
Ist der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, oder hat sich kein Redner mehr gemeldet, so hat der Versammlungsleiter noch dem Antragssteller das Wort zu erteilen. Zu erledigten Anträgen erhält keiner mehr das Wort.
3. Redeordnung:
 - a) Die Versammlungen sind nach parlamentarischen Grundsätzen zu führen, so dass niemand das Wort führen darf, ehe er beim Versammlungsleiter darum nachgesucht und es von diesem erteilt bekommen hat.
 - b) Es ist eine Rednerliste zu führen, in die die Redner in der Reihenfolge ihrer Meldung eingetragen werden. Der Versammlungsleiter kann immer das Wort ergreifen.
Anträge auf Schließung einer Rednerliste sind zulässig. Der Versammlungsleiter hat in der Reihenfolge das Wort zu erteilen, in der sich Redner in der Liste haben eintragen lassen. Antragsteller und Berichterstatter erhalten als erste und als letzte das Wort.
 - c) Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung, zur tatsächlichen Berichtigung und zu einer die Sache betreffenden Fragestellung muss das Wort unabhängig von der Rednerliste erteilt werden.
 - d) Zur Sache gehörende Bemerkungen sind nach Schluss der jeweiligen Beratung und Abstimmung gestattet. Spricht ein Redner nicht zur Sache, so hat der Versammlungsleiter ihn aufzufordern, zur Sache zu kommen. Verletzt ein Redner die parlamentarische Gepflogenheit, so hat dies der Versammlungsleiter zu rügen. Einen Ordnungsruf muss er erteilen, wenn der Redner das Gesagte nicht zurücknimmt. Spricht ein Redner weiterhin nicht zur Sache oder verletzt die Redeordnung, so hat ihm der Versammlungsleiter, nachdem er ihn vorher auf die Folgen hingewiesen hat, für diesen Beratungspunkt das Wort zu entziehen.
4. Von den Versammlungen wird ein Protokoll angefertigt.

§ 19 Bootshausordnung

Die Bootshausordnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 20 KCR - Jugend

Die Jugend führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Kanu-Club Rheine 1950 e. V.

Einzelheiten regelt die Jugendordnung, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Hauptversammlung durchgeführt werden.
2. Mindestens dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder müssen anwesend sein, und mindestens dreiviertel der Stimmen, die in geheimer Wahl abgegeben werden müssen, müssen für die Auflösung sein.
3. Wird der Verein aufgelöst oder sein in dieser Satzung festgelegter Zweck grundlegend geändert, so fällt sein Vermögen an die Deutsche Olympische Gesellschaft. Diese kann das Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke zugunsten des Kanusports einsetzen.
4. Es ist Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes, die beschlossene Auflösung des Vereines durchzuführen.

§ 22 Datenschutzerklärung

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein folgende personenbezogenen Daten auf: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Beruf, Telefonnummer, Handynummer, E-Mail-Adresse und Schwimmkenntnisse. Bei der Aufnahme von Kindern und Jugendlichen zusätzlich: Name, Vorname und Erreichbarkeit des jeweiligen Erziehungsberechtigten. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des geschäftsführenden Vorstandes gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
2. Weitergabe von personenbezogenen Daten von aktiven Sportlern bei Sportveranstaltungen:
Im Rahmen von Regatten oder Turnieren oder einzelnen Wanderfahrten meldet der Verein den Namen und das Alter, in Einzelfällen auch das Geburtsdatum des Sportlers an den ausrichtenden Veranstalter. Ohne diese Meldung ist die Teilnahme an einzelnen Sportveranstaltungen teilweise nicht möglich.
3. Pressearbeit:
Der Verein informiert die Tagespresse sowie im Einzelfall andere örtliche Medien über Regatta- und Turnierergebnisse und besondere Ereignisse (z. B. Wanderfahrten oder Tag der offenen Tür). Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
4. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder:
Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung von Regatten, Turnieren, Wanderfahrten sowie Feierlichkeiten, am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer

solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett.

Mitgliederverzeichnisse in gekürzter Fassung (z. B. ohne Bankverbindung, nur bestimmte Altersgruppen) werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Bewerber um eine ordentliche Mitgliedschaft erklären sich durch den Antrag auf Mitgliedschaft bereit, dass ihr Name, Vorname und Geburtsdatum am schwarzen Brett veröffentlicht werden, damit allen Vereinsmitgliedern die Möglichkeit gegeben werden kann, ggf. Einspruch gegen die Aufnahme des Bewerbers einzulegen. Sobald ein Bewerber um eine ordentliche Mitgliedschaft auf einer Vorstandssitzung als Mitglied aufgenommen wurde, wird der Name, Vorname und das Geburtsdatum des neuen Mitgliedes bis zur nächsten Vorstandssitzung am schwarzen Brett veröffentlicht.

5. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Rheine, 28. Januar 2017

Der geschäftsführende Vorstand:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Geschäftsführer

Kassenwart

Anhang

Bootshausordnung

1. Jedes Mitglied hat das Recht, das Bootshaus, seine Einrichtungen und Anlagen zu benutzen. In beschränkter Zahl können auch Gäste eingeführt werden.
2. Jugendliche Mitglieder bis 16 Jahre ist der Aufenthalt nur bis zum Eintritt der Dunkelheit gestattet. Ausnahmen sind festgesetzte Veranstaltungen und Versammlungen in Anwesenheit der Fachwarte oder deren Vertreter.
3. Jugendliche, die im Besitz eines eigenen Bootes sind, und alle Mitglieder über 18 Jahre erhalten gegebenenfalls auf Antrag einen Bootshauszugang, der keinem Dritten übergeben werden darf. Bei Verlust ist sofort Meldung beim Vorstand zu machen. Das Betreten des Gebäudes mit einem Nachschlüssel hat Vereinsausschluss zur Folge. Beim Verlassen des Bootshauses hat jeder darauf zu achten, dass alle Türen abgeschlossen sind. Wer als letzter das Gelände verlässt, muss den Schlagbaum am Eingang des Vereinsgeländes schließen.
4. Jede Fahrt, ob im Vereinsboot oder im eigenen Boot, ist vor Antritt in das Fahrtenbuch einzutragen.
5. Für die Reinigung der Bootshallen sorgen die Mitglieder selbst. Es ist Pflicht jedes Mitgliedes, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Herumliegende Sachen wie Ausrüstungsgegenstände und Privatsachen werden sichergestellt und erst gegen Zahlung eines Ordnungsgeldes wieder herausgegeben.
6. Der Bootshauswart kann Mitglieder, die wiederholt gegen die Bootshausordnung verstoßen haben, des Geländes verweisen. Er muss dies innerhalb von 24 Std. dem geschäftsführenden Vorstand melden.
7. Die Benutzung der Vereinsboote ist ausnahmslos nur mit Einverständnis der Fachwarte erlaubt. Die Benutzung der Boote geschieht auf eigene Gefahr. Beschädigungen an Vereinseigentum sind sofort einem Vorstandsmitglied zu melden.
8. DKV – Mitglieder genießen in unserem Bootshaus Gastrecht und haben sich in das Gästebuch einzutragen. Zeltplatzgebühren siehe Aushang.
9. Alle Mitglieder sind gehalten, mit Strom, Gas und Wasser sparsam umzugehen und den Anordnungen des Bootshauswartes zu folgen.
10. Es herrscht ein generelles Rauchverbot in den Gebäuden.
11. Das Übernachten im Bootshaus ist verboten. Ausnahmen regelt der Vorstand.

Jugendordnung

1. Die KCR - Jugend hat das Ziel, die sportlichen Leistungen zu verbessern und die Entwicklung der Jugendlichen zu verantwortungsbewussten Erwachsenen zu fördern. Sie fördert den Kanusport in all seinen Ausprägungen. Sie bemüht sich, entsprechende gesellige Formen für eine sinnvolle Erfüllung der Freizeit zu finden. Die KCR - Jugend übt parteipolitische Neutralität und räumt allen Menschen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
2. Die KCR - Jugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel im Rahmen der von der öffentlichen Hand auferlegten Bedingungen. Außerdem verwendet sie einen Teil der Beiträge, die von den Jugendlichen gezahlt werden, selbst und zwar nach der Zweckmäßigkeit jugendpflegerischer Tätigkeit. Die Jahreshauptversammlung bestimmt den Betrag, der der Jugendkasse zur Verfügung gestellt wird.
3. Die Kanujugend wird vertreten:
durch den gewählten Jugendwart und dem stellvertretenden Jugendwart, wobei beide unterschiedlichem Geschlechts sein sollten.
 - a) Das passive Wahlrecht zum Jugendwart und dem stellvertretenden Jugendwart gilt ab dem 18. Lebensjahr.
 - b) Der Jugendwart hat darauf zu achten, dass bei allen auswärtigen Veranstaltungen mindestens eine Volljährige Person die Aufsichtspflicht erfüllen kann. Ansonsten ist die Veranstaltung abzusagen.
 - c) Die Wahlen finden im Zweijahresrhythmus statt.
 - d) Die Wahl der Jugendwarte wird durch die Jahreshaupt-versammlung des Vereins zur Kenntnis genommen. Die Jahreshauptversammlung kann Einmalig ein Veto einlegen. Dann ist der Jugendwart erneut durch die Jugendversammlung zu wählen.
 - e) Der Jugendwart ist zugleich Mitglied im Vorstand des Gesamtvereins und hat dort auch ein Stimmrecht. Bei seiner Abwesenheit wird er vom stellvertretenden Jugendwart dort mit gleichen Rechten vertreten.
4. Die Organe der Kanujugend sind:
 - a) Jugendhauptversammlung / Jugendversammlung,
 - b) Jugendausschuss,
 - c) Jugendsprecher und Jugendsprecherin.
5. a) Die Jugendhauptversammlung / Jugendversammlungen:
Sie bestehen aus den jugendlichen Mitgliedern des Vereins bis zum vollendeten 21. Lebensjahr und dem Jugendausschuss. Jedes Mitglied der Jugendversammlung hat nur eine Stimme. In der Jugendhauptversammlung wählen die Jugendlichen den Jugendwart, den stellvertretenden Jugendwart sowie ihren Jugendsprecher und -sprecherin.
Die Jugendversammlung wird mindestens halbjährlich einberufen.
Die Jugendversammlung berät mit dem Jugendausschuss das Jahresprogramm sowie den Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel.
Die Jugendhauptversammlung findet jährlich statt.
 - b) Der Jugendausschuss:
Er setzt sich zusammen aus Jugendwart und stellvertretenden Jugendwart, Jugendsprecher und Jugendsprecherin sowie weiteren Vereinsmitgliedern, die von den Jugendlichen im Jahresrhythmus gewählt und durch die Jahreshauptversammlung zur Kenntnis genommen werden. Fachwarte die in ihren Abteilungen Kinder und Jugendliche betreuen, können beratend an den Ausschusssitzungen teilnehmen.
Die Sitzung des Jugendausschusses wird nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens halbjährlich.
Der Jugendausschuss plant unter anderem das Jahresprogramm sowie den Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel und legt beides der Jugendversammlung vor.
 - c) Jugendsprecher und Jugendsprecherin:
Das passive Wahlrecht für den Jugendsprecher und der Jugendsprecherin gilt ab dem 14. Lebensjahr.
Die Wahlen finden im Jahresrhythmus statt.
6. Änderungen der Jugendordnung können nur von einer ordentlichen Jugendhauptversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Jugendhauptversammlung und der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins.

